

INFORMATIONEN ZUM
WERTPAPIERAUFSICHTSGESETZ 2018
(WAG 2018)

BKS Bank

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen zum Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018).....	3
2. Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen	4
2.1 Name, Adresse und Kontaktdaten	4
2.2 Kommunikation	4
2.3 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation.....	4
2.4 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der BKS Bank.....	5
2.5 Information über Wertpapierverwahrung	6
2.6 Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichterstattung an die Kunden	6
2.7 Kostentransparenz.....	7
2.8 Transparenz bei den Produkten	7
2.9 Transparenz bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften	7
2.10 Information zum Verbot des Insidermissbrauches und der Marktmanipulation.....	8
2.11 Anregungen und Beschwerden – Ombudsstelle für Beschwerden.....	8
3. Information über die Kundeneinstufung nach WAG 2018	10
4. Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.....	12
4.1 Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	12
4.2. Grundlegende Informationen über Anlegerentschädigung.....	14
5. Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy).....	17
5.1 Anwendungsbereich	17
5.2 Sicherstellung der Best Execution durch die BKS Bank.....	17
5.2.1 Umsetzung der Best Execution.....	17
5.2.2 Ausführung der Kundenorder im Kommissionsgeschäft	18
5.2.3 Ausführung der Kundenorder als Festpreisgeschäft.....	18
5.2.4 Orderausführung für geeignete Gegenparteien	19
5.2.5 Gewichtung der Ordermerkmale	19
5.2.6 Ordermerkmale für Privatkunden und professionelle Kunden.....	19
5.2.7 Abweichende Ausführung im Einzelfall	20
5.2.8 Vorrang der Kundenweisung.....	20
5.3 Grundlegende Regeln im Wertpapiergeschäft.....	20
5.3.1 Orderannahme und Orderbearbeitung	20
5.3.2 Reihenfolge der Ordererfassung	20
5.3.3 Zusammenlegung von Kundenorders.....	21
5.3.4 Zuteilung von Neuemissionen	21
5.4 Festlegung der Auftragsdurchführung für die verschiedenen Assetklassen.....	21
5.4.1 Aktien und Exchange Traded Funds (ETF).....	21
5.4.2 Bezugsrechte	22
5.4.3 Optionsscheine und Zertifikate	22

5.4.4	Renten- und rentenähnliche Finanzinstrumente	22
5.4.5	Finanzderivate	23
5.4.6	Anteile an Investmentfonds	23
5.4.7	Devisenkassageschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften	23
5.5	Ausführungsplätze.....	23
5.6	Überwachung, Überprüfung und Veröffentlichung der Ausführungspolitik	24
5.7	Überprüfung der externen Handelspartner	25
6.	Informationen über Interessenkonflikte	26
7.	Informationen über Vorteile (Zuwendungen)	28
8.	Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in).....	29
9.	Risikohinweise	33
9.1	Allgemeine Veranlagungsrisiken.....	33
9.2	Risikohinweis „Geldmarktinstrumente“	36
9.3	Risikohinweis „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“	36
9.4	Risikohinweis „Strukturierte Produkte“	38
9.5	Risikohinweis „Investmentfonds“	43
9.6	Risikohinweis „Hedgefonds“, „CTA“	45
9.7	Risikohinweis „Aktien“	47
9.8	Risikohinweis „Optionsscheine“	47
9.9	Risikohinweis „Devisentermingeschäfte“	49
9.10	Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Options- und Termingeschäfte.....	49
9.11	Sonderbedingungen Options- und Terminkontraktgeschäfte	52

1. Informationen zum Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

Die Finanzmärkte haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Europäische Union hat daher mit der Neufassung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (**MiFID II** – „Markets in Financial Instruments Directive“) die bestehende Finanzmarkt-Richtlinie MiFID I aus 2007 weiterentwickelt.

MiFID II wird in Österreich mit dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (**WAG 2018**) umgesetzt und tritt gemeinsam mit der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung **MiFIR** („Markets in Financial Instruments Regulation“) und zahlreichen begleitenden Regelungen am 3. Jänner 2018 in Kraft. Neben der weiteren Vereinheitlichung der geltenden Bestimmungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen innerhalb der Europäischen Union zielen die neuen Regelungen vor allem auf die Verbesserung des Anlegerschutzes und auf die Erhöhung der Transparenz ab.

Was bedeutet das konkret für Sie?

Ziel der Vorgaben ist unter anderem eine hohe Transparenz bei der Beratung, bei der Produktauswahl und bei den Kosten sowie die Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen. Bereits in der Vergangenheit war es unser Anspruch, unseren Kunden eine hohe Beratungsqualität zu bieten und in der Ausführung der Kundenaufträge entsprechend hohe Standards zu erfüllen. Durch Neuerungen wie insbesondere mehr Kostentransparenz bereits vor Geschäftsabschluss bzw. eine jährliche detaillierte Gesamtaufstellung der Kosten, durch die Verbesserung der Dokumentation der Beratungsgespräche oder mehr Transparenz bei der Produktauswahl sollen den Anlegern mehr Informationen zur Verfügung stehen und der Anlegerschutz erhöht werden.

Die bewährte Zuordnung in eine der drei Anlegerkategorien (Privatkunde, Professioneller Kunde und Geeignete Gegenpartei) und das damit verbundene gesetzliche Schutzniveau bleiben auch unter dem WAG 2018 unverändert bestehen.

Die vorliegende Informationsbroschüre fasst die wichtigsten Aspekte Ihrer Geschäftsverbindung im Bereich Wertpapiere mit der BKS Bank zusammen. Wir sind dabei stets bemüht, unsere Beratungs- und Abwicklungsqualität im Geschäft mit Finanzinstrumenten laufend im Sinne unserer Kunden zu verbessern.

Falls Sie Fragen zu diesen Informationen haben, steht Ihnen Ihr Berater gerne für weitere Auskünfte sowie für ein Gespräch über Ihre persönliche Vermögensanlage zur Verfügung.

2. Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Nachfolgend informiert die BKS Bank über sich und ihre Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebenleistungen.

2.1 Name, Adresse und Kontaktdaten

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (0) 463 5858-0
Fax: +43 (0) 463 5858-841
E-Mail: bks@bks.at

SWIFT: BFKKAT2K
Bankleitzahl: 17000
DVR-Nummer: 0063703
UID-Nummer: ATU25231503

Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt
Firmenbuchnummer: 91810s

Homepage: www.bks.at

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die BKS Bank besitzt eine Vollbankkonzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1-11 und Z 15-18 BWG, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (im Internet unter: www.fma.gv.at), erteilt wurde.

2.2 Kommunikation

Sie haben die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax, per E-Mail oder per BKS BankNet-Kommunikationszentrum in deutscher Sprache mit uns zu kommunizieren. Aufträge können uns persönlich oder schriftlich übermittelt werden. Telefonisch oder über BKS BankNet können Aufträge übermittelt werden, wenn dies zwischen Ihnen und uns vereinbart ist.

2.3 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die BKS Bank zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und anderer elektronischer Kommunikation (z. B. via E-Mail) im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, gesetzlich verpflichtet ist. Die Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn diese Telefongespräche oder sonstige Formen elektronischer Kommunikation nicht zum Abschluss solcher Geschäfte oder Wertpapierdienstleistungen führen.

Die BKS Bank hat diese Aufzeichnungen während eines Zeitraums von fünf Jahren (oder auf behördliche Verfügung während eines Zeitraums von bis zu sieben Jahren) aufzubewahren und dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Über diesen Zeitraum haben Sie das Recht, Kopien dieser Aufzeichnungen zu verlangen.

2.4 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen der BKS Bank

Die BKS Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gemäß § 1 Z 3 und Z 4 WAG 2018. Die BKS Bank bietet eine Palette von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

Die BKS Bank erbringt „nicht-unabhängige Anlageberatung“. Das bedeutet: Die Anlageberatung umfasst überwiegend Finanzinstrumente, die die BKS Bank selbst emittiert oder die von Unternehmen, mit denen die BKS Bank in enger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung steht, ausgegeben und angeboten werden bzw. Finanzinstrumente ausgewählter Anbieter, mit welchen z. B. eine Vertriebsvereinbarung besteht. Ergänzt wird das Beratungsangebot durch eine Palette von Fremdprodukten. Derivatgeschäfte (z. B. Optionen, Termingeschäfte usw.) werden grundsätzlich nur der Kundenkategorie „Geeignete Gegenparteien“ angeboten.

Kunden der Anlegerkategorie Privatkunde erhalten bei der Anlageberatung im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Erklärung (sog. Geeignetheitserklärung), die einen Überblick über die abgegebene Empfehlung, insbesondere wie die Abstimmung mit den persönlichen Zielen, Umständen und Präferenzen des Kunden erfolgt ist, enthält. Auch alle Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten sind verpflichtet einen Zielmarkt für das jeweilige Produkt zu bestimmen und damit zu definieren, für welche Kunden das Produkt geeignet ist.

Die BKS Bank bietet nach Abschluss der Anlageberatung keine regelmäßige Eignungsbeurteilung über die von ihr empfohlenen Finanzinstrumente an.

Vorteile, die die BKS Bank als nicht-unabhängiger Anlageberater von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt, werden unseren Kunden offengelegt und dienen ausschließlich dazu, die Qualität der Dienstleistung für unsere Kunden zu verbessern.

Beim beratungsfreien Geschäft (d. h., es erfolgt keine Anlageberatung durch die BKS Bank), findet nur eine eingeschränkte Zielmarktprüfung statt. In diesem Fall wird überprüft, ob der Kunde über die für das jeweilige Finanzinstrument notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitstest).

Vermögensverwaltung

Ab bestimmten Betragsgrenzen bietet die BKS Bank Vermögensverwaltung an. Dabei erteilt der Kunde der Bank das Mandat, den zur Verwaltung übergebenen Betrag gemäß einer vereinbarten Anlagestrategie nach eigenem Ermessen der Bank zu veranlagen. Die BKS Bank nimmt – mit Ausnahme geringfügiger nicht-monetärer Vorteile – in der Vermögensverwaltung keinerlei Vorteile an.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung erfolgen regelmäßige, zumindest aber vierteljährliche Berichte an unsere Kunden. Diese enthalten insbesondere eine Aufstellung der im Namen des Kunden erbrachten Vermögens-Verwaltungsdienstleistungen, Informationen über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios, Informationen über die Wertentwicklung im Berichtszeitraum und eine Kostenaufstellung. Eine regelmäßige Beurteilung über die Geeignetheit der gewählten Anlagestrategie im Hinblick auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden erfolgt ebenfalls mit diesen Berichten. Sobald der Gesamtwert des Portfolios gegenüber dem Gesamtwert zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums (in der Regel vierteljährlich) um 10% fällt und ebenso bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten, erfolgt ebenfalls eine Mitteilung an unsere Kunden. Diese Mitteilung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem der Schwellenwert überschritten wurde (bzw. bei geschäftsfreien Tagen am nächsten Bankwerktag).

2.5 Information über Wertpapierverwahrung

Die BKS Bank verwahrt die Finanzinstrumente der Kunden entweder selbst oder vertraut diese einer Verwahrstelle (sogenannter „Drittverwahrer“) an. Entsprechend der Beachtung des bestmöglichen Kundeninteresses und um den höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten, werden die jeweiligen Drittverwahrer – sei es im Inland, sei es im Ausland – ausgewählt. Drittverwahrer, mit denen die BKS Bank in Geschäftsverbindung steht, sind im Inland regelmäßig der österreichische Zentralverwahrer OeKB CSD GmbH (ein Tochterunternehmen der Österreichischen Kontrollbank AG) sowie inländische Kreditinstitute mit Berechtigung für das Depotgeschäft. Als ausländische Drittverwahrer werden vorwiegend europäische Verwahrgesellschaften (wie Euroclear oder Clearstream) oder europäische Banken mit entsprechender Bonität eingesetzt.

Werden Wertpapiere im Inland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Sammelverwahrung. Der Kunde erhält anteilig Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung und hat, auch im Fall der Insolvenz des Verwahrers, ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren der gleichen Gattung.

Im Ausland angeschaffte Wertpapiere werden regelmäßig bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahrt, und zwar grundsätzlich in jenem Staat, in dem sich der Sitz des Emittenten des betreffenden Wertpapiers befindet, oder in jenem Staat, in dem sich der Handelsplatz befindet, an dem das Wertpapier gekauft wurde. Auslandsverwahrungen erfolgen in der Regel in Form der Wertpapierrechnung. Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die BKS Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten Deckungsbestand im Ausland hält. Der Lagerort wird in allen Depotunterlagen als „loco“ angegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ausländischen Rechtsvorschriften und Usancen des jeweiligen Verwahrungsortes zur Anwendung kommen. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendigerweise das gleiche Schutzniveau auf.

Wenn die BKS Bank Wertpapiere einem inländischen Drittverwahrer anvertraut, so gilt diesem als bekannt, dass die Wertpapiere nicht Eigentum der BKS Bank sind (Fremdvermutung gemäß § 9 Abs. 2 österreichisches Depotgesetz). Bei Drittverwahrung im Ausland wird der Verwahrstelle ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt, dass die Wertpapiere nicht im Eigentum der BKS Bank stehen. Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer (BKS Bank) und dem Drittverwahrer abgeschlossenen Geschäft haften sollen.

Die BKS Bank trennt ihren Eigenbestand streng von Kundenbeständen und bei den Drittverwahrern.

Die BKS Bank haftet gemäß § 3 Abs. 3 österreichisches Depotgesetz für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für ihr eigenes. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, haftet die BKS Bank nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

Gemäß den jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank kann der BKS Bank ein Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrecht an den Finanzinstrumenten des Kunden zustehen.

2.6 Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichterstattung an die Kunden

Berichte an unsere Kunden erfolgen auf dauerhaften Datenträgern. Kunden erhalten vierteljährlich eine Depotaufstellung und einen Kontoauszug. Bei der Dienstleistung „Anlageberatung“ erhält der Kunde ein Beratungsprotokoll mit einer Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, insbesondere wie diese auf seine speziellen Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden (sog. Geeignetheitsklärung). Bei der Vermögensverwaltung erhält der Kunde vierteljährliche Berichte.

Die BKS Bank übermittelt den Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand ihrer Aufträge. Den Kunden wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrages oder, sofern die BKS Bank die Bestätigung des Auftrages von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der vollständigen Daten eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

2.7 Kostentransparenz

Über die im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten und der Erbringung von Wertpapier- (neben)dienstleistungen stehenden Kosten werden Sie von der BKS Bank detailliert informiert. Sie erhalten grundsätzlich bereits vor Geschäftsabschluss eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten. Jährlich im Nachhinein stellen wir Ihnen eine individuelle Information aller tatsächlich angefallenen Kosten zur Verfügung. Die Gesamtkosten werden als absoluter Betrag und als Prozentsatz ausgewiesen. Die Auswirkung aller Kosten und Nebenkosten auf den zu erwartenden Ertrag wird gegebenenfalls berücksichtigt.

Aus dem „Preisaushang Privatkundengeschäft der BKS Bank“, der in jeder Filiale aufliegt, sind die von der BKS Bank im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Rechnung gestellten Kosten, Spesen und Gebühren ersichtlich. Als Grundlage zur Vereinbarung dieser Kosten, Spesen und Gebühren dient auch der Depotvertrag.

2.8 Transparenz bei den Produkten

Alle Hersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten sind unter MiFID II dazu verpflichtet, einen sogenannten Zielmarkt für die Finanzinstrumente zu bestimmen und diesen beim Vertrieb sowie in der Anlageberatung zu berücksichtigen. Der Zielmarkt beschreibt anhand verschiedener Kriterien eine grundsätzliche Zielgruppe von Anlegern, an welche das Finanzinstrument gerichtet ist.

Kunden der Kundenkategorie „Privatkunde“ erhalten vor Kauf eines verpackten Anlageproduktes (z. B. strukturierte Wertpapiere, fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen) ein europaweit standardisiertes Basisinformationsblatt, das sogenannte „KID for PRIIP“ (Key Information Document for Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) ausgehändigt. Dieses Basisinformationsblatt soll Privatanlegern ermöglichen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von solchen Finanzinstrumenten zu verstehen. Folgende Inhalte sind u. a. umfasst: Produktart, Anlageziele, Chancen und Risiken des Produktes, Performanceszenarien, Kosten, Anlagehorizont. Diese Basisinformationsblätter werden vom Produkt-hersteller bereitgestellt und sind auf der jeweiligen Homepage des Herstellers abrufbar. Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte der BKS Bank können über die Website der BKS Bank www.bks.at unter Investor Relations kostenlos abgerufen werden.

Sofern für ein von der BKS Bank ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der BKS Bank, Abteilung Geld-, Devisen- und Wertpapierhandel, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, bereitgehalten und kann über die Website der BKS Bank www.bks.at unter Investor Relations kostenlos abgerufen werden.

2.9 Transparenz bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften

Alle Kunden, die ein Wertpapiergeschäft durchführen, benötigen ab 2018 eine weltweite, eindeutige Identifikationsnummer. Damit sollen die Finanzmärkte transparenter und sicherer werden.

Natürliche Personen und nicht im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer erhalten zur eindeutigen Identifizierung (insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden) eine international standardisierte Kennung, den sogenannten National Client Identifier (NCI). Er setzt sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlich definierten persönlichen Daten zusammen. Er wird

von der BKS Bank – ausgenommen für Staatsbürger aus Estland, Island, Italien, Malta, Polen und Spanien – automatisch und standardisiert aus Name und Geburtsdatum erstellt. Ab 3. Jänner 2018 dürfen Wertpapiergeschäfte nur mehr getätigt werden, wenn der durchführenden Bank der NCI bekannt ist.

Juristische Personen benötigen für ihre Wertpapiergeschäfte ebenfalls eine eigene internationale Identifikationsnummer, den sogenannten Legal Entity Identifier (LEI). Diese Nummer wird von Vergabestellen in Österreich, beispielsweise durch die Österreichische Kontrollbank (OeKB), ausgegeben. Der LEI muss durch die jeweilige juristische Person selbst beantragt werden. Ab 3. Jänner 2018 dürfen für juristische Personen ohne Bekanntgabe des LEI keine Wertpapiergeschäfte mehr in der BKS Bank durchgeführt werden.

2.10 Information zum Verbot des Insidermissbrauches und der Marktmanipulation

Auch zum Schutz des Kunden macht die BKS Bank darauf aufmerksam, dass jegliches Ausnutzen von Insiderinformationen unter den Voraussetzungen der Regelungen der EU-Marktmissbrauchsverordnung (596/2014/EU) und des Börsengesetzes sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden verboten und strafbar ist. In Kenntnis einer Insiderinformation ist der Kauf oder Verkauf verboten. Ebenso ist jegliches sonstige Verwerten einer Insiderinformation verboten.

Ebenso sind Handlungen, die darauf abzielen, den Kurs von Finanzinstrumenten zu beeinflussen, verboten und strafbar. Dazu zählen insbesondere das Verbreiten falscher Informationen, das Vorspiegeln falscher Tatsachen, aber auch sonstige Geschäfte, die auf eine Kursmanipulation abzielen, wie z. B. die Kursmanipulation durch gleichzeitigen Kauf und Verkauf ein und desselben Finanzinstrumentes (sogenanntes „Crossing-Geschäft“ oder „In-sich-Geschäft“).

2.11 Anregungen und Beschwerden – Ombudsstelle für Beschwerden

Sollten Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sein oder noch offene Fragen haben, können Sie sich persönlich, telefonisch oder schriftlich an uns wenden:

Wir wollen Ihr Anliegen möglichst zu Ihrer Zufriedenheit abwickeln. Für eine rasche Bearbeitung und eine faire und objektive Beurteilung Ihrer Situation brauchen wir aber auch Ihre Mithilfe. Daher bitten wir Sie um folgende Informationen:

- Betroffene Filiale/Abteilung
- Kontonummer(n), Betrag etc.
- Sonstige relevante Informationen

Bei der Bearbeitung Ihrer Beschwerde werden wir:

- alle relevanten Beweismittel und Informationen zu Ihrem Anliegen sammeln und prüfen,
- in klarer und verständlicher Sprache mit Ihnen kommunizieren,
- unverzüglich oder zumindest innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort erbringen, andernfalls informieren wir Sie über die Gründe für die Verzögerung und nennen Ihnen einen neuen Termin für unsere Antwort,
- Ihnen unseren Standpunkt eingehend erläutern.

So erreichen Sie uns:

- Persönlich vor Ort in der Geschäftsstelle, in der sich der Vorfall ereignet hat. Die Beschwerde kann Ihr Betreuer oder ein Mitarbeiter aufnehmen.
- In unserer zentralen, unabhängigen Ombudsstelle:

BKS Bank AG

Ombudsstelle

St. Veiter Ring 43

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: 0463/5858-471

E-Mail: ombudsstelle@bks.at

Für den Fall, dass wir Ihren Forderungen nicht oder nicht vollständig nachkommen können, informieren wir Sie über alternative Streitbelegungsstellen.

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at
- FMA (Finanzmarktaufsicht), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at
- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (insbesondere bei Fremdwährungskrediten), Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, www.verbraucherschlichtung.at

3. Information über die Kundeneinstufung nach WAG 2018

Wie bisher hat die BKS Bank auch nach dem WAG 2018 eine Einstufung ihrer Kunden in „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ vorzunehmen. Das WAG 2018 verknüpft jede Kundenkategorie mit einem differenzierten Pflichtenkatalog für die Bank. Den Kunden wird in Abhängigkeit von ihrer Einstufung ein angemessenes Schutzniveau zuteil. Das höchste Schutzniveau genießen Privatkunden.

Die Kriterien, die für die Einstufung in eine dieser Kategorien erfüllt sein müssen, sind gesetzlich definiert:

Professioneller Kunde

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Die Einstufung als professioneller Kunde hat eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus zur Folge. Innerhalb der professionellen Kunden werden zwei Gruppen unterschieden:

1. Geborene professionelle Kunden sind unter anderem:

- Kreditinstitute,
- Wertpapierfirmen,
- sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- Versicherungsgesellschaften,
- Pensionsfonds und
- große Unternehmen, die mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale aufweisen:
 - Bilanzsumme von mindestens 20 Mio. EUR
 - Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. EUR
 - Eigenmittel von mindestens 2 Mio. EUR

2. Gekorene professionelle Kunden:

Andere Kunden (z. B. kleinere Unternehmen, Körperschaften öffentlichen Rechts oder Privatkunden) können die Einstufung und Behandlung als professionelle Kunden beantragen. Auf diese Kunden finden dann die für Privatkunden geltenden Schutzbestimmungen keine Anwendung.

Der Kunde ist vor Erbringung der Dienstleistung darauf hinzuweisen, dass er als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird.

Geeignete Gegenpartei

Eine geeignete Gegenpartei ist ein professioneller Kunde, der bestimmte Merkmale aufweist. Geeignete Gegenparteien sind insbesondere institutionelle Anleger, wie z. B. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen. Die Einstufung als geeignete Gegenpartei ist nur im Zusammenhang mit folgenden Wertpapierdienstleistungen möglich:

- Ausführung von Aufträgen für Kunden
- Handel für eigene Rechnung
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen

Bei der Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen oder damit in direktem Zusammenhang stehenden Nebendienstleistungen gegenüber geeigneten Gegenparteien müssen die Wohlverhaltensregeln keine Anwendung finden. Dies gilt nicht für die Erbringung der Dienstleistungen der Anlageberatung und der Portfolioverwaltung. Dabei sind geeignete Gegenparteien wie professionelle Kunden zu behandeln.

Privatkunde

Ein Privatkunde ist jeder Kunde, der kein professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei ist. Privatkunden kommen die gesamten Wohlverhaltensregeln des WAG zugute, sie genießen das höchste Anlegerschutzniveau.

Anhand dieser Vorgaben werden Sie eingestuft.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit uns eine Umstufung in eine andere Kundenkategorie zu vereinbaren, womit eine Änderung des Schutzniveaus verbunden ist. Sollten Sie daher eine Umstufung in Betracht ziehen, ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit Ihrem zuständigen Berater. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen ist nicht möglich.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß WAG 2018 ein professioneller Kunde verpflichtet ist, die Bank über alle Änderungen zu informieren, die seine Einstufung beeinflussen könnten.

4. Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

4.1 Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei BKS Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei der BKS Bank AG haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA GmbH Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Österreich E: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen:

- ⁽¹⁾ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:
Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.
- ⁽²⁾ Allgemeine Sicherungsobergrenze:
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger bei demselben Kreditinstitut beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.
- ⁽³⁾ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:
Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.
Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Kreditinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben die Einleger keine Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Kreditinstitut schriftlich übermittelt, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.
- Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR

oder Gegenwert in fremder Wahrung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fallen (siehe „Weitere wichtige Informationen“) sind Einlagen ber 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Wahrung hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhaltlich ber www.einlagensicherung.at.

⁽⁴⁾ Erstattung:

Das zustandige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wipplingerstrae 34/4/DG4, 1010 Wien, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR oder Gegenwert in fremder Wahrung) ab dem 01. Janner 2024 spatestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die folgenden Erstattungsfristen in den folgenden bergangszeitrumen:

- a) vom 1. Janner 2019 bis zum 31. Dezember 2020: bis zu 15 Arbeitstage;
- b) vom 1. Janner 2021 bis zum 31. Dezember 2023: bis zu zehn Arbeitstage.

Wahrend der bergangszeitrume haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten knnen, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fnf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Hhe seiner gedeckten Einlagen gema § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gltigkeitszeitraum fr Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhaltlich ber www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Fr bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zustandigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage darber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfahig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestatigen.

Einlagen sind erstattungsfahig, mit folgenden Ausnahmen gem. § 10 Abs. 1 ESAEG:

1. Einlagen, die andere CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innehaben;
2. Eigenmittel gema Art. 4 Abs. 1 Nr. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
3. Einlagen, die im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden sind, aufgrund deren Personen in einem in Osterreich gefhrten Strafverfahren wegen Geldwascherei (§ 165 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) oder in sonstigen Strafverfahren wegen Geldwasche gema Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG rechtskraftig verurteilt worden sind;
4. Einlagen von Finanzinstituten gema Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
5. Einlagen von Wertpapierfirmen gema Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG;
6. Einlagen, bei denen bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls die Identitat ihres Inhabers niemals gema den §§ 40 bis 41 BWG festgestellt wurde, es sei denn, die Identifizierung gema den §§ 40 bis 41 BWG wird innerhalb von zwlf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachgeholt;
7. Einlagen von Versicherungsunternehmen und von Rckversicherungsunternehmen gema Art. 13 Nr. 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG;
8. Einlagen von Organismen fr gemeinsame Anlagen;
9. Einlagen von Pensions- und Rentenfonds;

10. Einlagen von staatlichen Stellen, insbesondere Einlagen von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen und
11. Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Erstattungsfähige Einlagen über einer Höhe von 100.000 EUR bis zu einer Höhe von 500.000 EUR gelten als „Zeitlich begrenzte gedeckte Einlagen“, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen (§ 12 ESAEG):

1. Die Einlagen
 - (1) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien oder
 - (2) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod oder
 - (3) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung und
2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Anträge für die Erstattung von „Zeitlich begrenzten gedeckten Einlagen“ sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen.

Erstattungsfähige Einlagen werden von der Sicherungseinrichtung nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Die Erstattung von Einlagen kann von der Sicherungseinrichtung in bestimmten Fällen aufgeschoben oder ausgesetzt werden. Diese werden in § 14 Abs. 2 und 3 ESAEG näher erläutert.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen, sowie die Homepage der Einlagensicherung (www.einlagensicherung.at) für weiterführende Informationen.

4.2. Grundlegende Informationen über Anlegerentschädigung

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), sowie im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes CRR-Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die BKS Bank AG unterliegt als CRR-Kreditinstitut uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung. Die BKS Bank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der „Einlagensicherung AUSTRIA GmbH“.

Die Sicherungseinrichtungen haben Anleger für Forderungen aus sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zu entschädigen, die dadurch entstanden sind, dass ein Kreditinstitut nicht in der Lage war,

1. Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gehalten werden oder
2. den Anlegern Instrumente zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert.

Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch außerdem mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen dagegen unter die Einlagensicherung (vgl dazu den „Informationsbogen für Anleger“), wenn sie auf ein Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen werden im Folgenden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen im ESAEG dargestellt.

Nicht entschädigt werden:

1. Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener CRR-Kreditinstitute,
2. Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind (§ 165 StGB),
3. Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften,
4. Forderungen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Richtlinie 2009/65/EG), Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds sowie Forderungen von Unternehmen der Vertragsversicherung, Pensionsversicherung, Pensionskassen, Pensions- und Rentenfonds,
5. Forderungen von
 - a. Geschäftsleitern und Mitgliedern gesetzlich oder satzungsgemäß zuständiger Aufsichtsorgane des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 sowie bei Kreditgenossenschaften von ihren Vorstandsmitgliedern,
 - b. persönlich haftenden Gesellschaftern von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
 - c. Forderungsberechtigten, die zumindest 5 vH des Kapitals des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 halten,
 - d. Forderungsberechtigten, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 betraut sind und
 - e. Forderungsberechtigten, die eine der in lit. a bis d genannten Funktionen in verbundenen Unternehmen (§ 244 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGL. S 219/1897) des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 innehaben, wobei Beteiligungen, die unter den Schwellen gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegen, die Ausnahme gemäß dieser lit. nicht auslösen,
6. Forderungen naher Angehöriger (§ 72 StGB) der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln, sowie Dritter, die für Rechnung der unter Z 5 genannten Forderungsberechtigten handeln,
7. Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des betroffenen Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 sind,
8. Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut oder von der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 beigetragen haben,
9. Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma gemäß § 12 Abs. 1 WAG 2007 und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln,

10. Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten, wobei diese Einschränkung jedoch nicht für Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 gilt, sowie
11. Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

Geltendmachung von Ansprüchen:

Forderungsberechtigte aus Wertpapierdienstleistungen können während eines Zeitraums von einem Jahr ab der Kundmachung des Eintritts eines Sicherungsfalles ihre Ansprüche bei der Sicherungseinrichtung anmelden. Die Sicherungseinrichtung kann jedoch einem Anleger nicht unter Berufung auf den Ablauf dieser Frist die Entschädigung verweigern, wenn der Anleger nicht in der Lage war, seine Forderung rechtzeitig geltend zu machen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 ff ESAEG über die Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

5. Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

5.1 Anwendungsbereich

Im Folgenden werden die Vorkehrungen, die von der BKS Bank gemäß den rechtlichen Vorgaben unter MiFID II, insbesondere des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), mit dem Ziel festgelegt wurden, gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden bei der Durchführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu gewährleisten, beschrieben. Diese Vorkehrungen werden als Durchführungspolitik bzw. Ausführungspolitik oder auch „Best Execution Policy“ bezeichnet.

Die vorliegende Ausführungspolitik der Bank regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden. Die BKS Bank wendet die vorliegende Ausführungspolitik für Privatkunden und professionelle Kunden in gleicher Weise an und verzichtet daher auf unterschiedliche Ausführungsgrundsätze. Auf Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien ist die vorliegende Ausführungspolitik nicht anzuwenden.

Zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten ist die Zustimmung des Kunden zu den Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy) erforderlich. Sollte der Kunde diese Ausführungsgrundsätze ablehnen, wird die BKS Bank keine Kaufaufträge mehr entgegennehmen. In weiterer Folge werden nur noch Verkaufsaufträge und Aufträge für die Schließung von offenen Derivatpositionen von der Bank weiter angenommen und nur auf ausdrückliche Kundenweisung ausgeführt.

5.2 Sicherstellung der Best Execution durch die BKS Bank

Die BKS Bank hat alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen über Finanzinstrumente unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Liegt jedoch eine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, führt die BKS Bank den Auftrag gemäß dieser ausdrücklichen Weisung aus.

In ihrer Ausführungspolitik legt die BKS Bank alle hinreichenden Maßnahmen fest, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Für die BKS Bank steht dabei nicht die Beurteilung des Einzelfalles, sondern vielmehr eine langfristige und durchschnittliche Betrachtung im Vordergrund, anhand der die BKS Bank gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann.

Mit der Festlegung dieser Grundsätze der Auftragsausführung ist jedoch keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag auch das tatsächlich bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Es besteht eine Organisationspflicht in Form von Grundsätzen der Ausführung, die typischerweise ein bestmögliches Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. Bestmögliche Ausführung bedeutet, dass die Bank die Aufträge ihrer Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten gemäß der Ausführungspolitik bearbeitet und ausführt.

Die Einhaltung einer objektiv begründeten Best Execution Policy entspricht den Anforderungen einer bestmöglichen Ausführung.

5.2.1 Umsetzung der Best Execution

Die BKS Bank definiert den Schwerpunkt der Ausführungspolitik auf die Regelungen und Vorgänge innerhalb der Bank, von der Auftragserfassung über die Auftragsweiterleitung bis zur Abrechnung. Zusätzlich werden Kontrollmaßnahmen definiert, um das bestmögliche Ergebnis der Ausführung einer

Kundenorder innerhalb der BKS Bank sicherzustellen und zusätzlich Kontrahenten, die zur Ausführung von Wertpapieraufträgen herangezogen werden, zu überwachen.

Die Ausführungspolitik findet nur auf Kundenorders in Finanzinstrumenten Anwendung, für die ein Primärmarkt oder liquider Sekundärmarkt vorhanden ist. Bei Finanzinstrumenten, für die kein liquider Sekundärmarkt vorhanden ist, kann die Ausführungspolitik nur eingeschränkt angewendet werden, da hinsichtlich Kurs, Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung in der Regel keine Auswahl besteht.

In diesem Fall beschränkt sich die „Best Execution“-Verpflichtung darin, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln und die Geschäfte soweit möglich zu marktgerechten Bedingungen abzuschließen.

Im Anwendungsbereich	Außerhalb des Anwendungsbereiches
Kundenkategorie <ul style="list-style-type: none"> - Privatkunden - Professionelle Kunden 	Kundenkategorie <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Gegenparteien
Aufträge <ul style="list-style-type: none"> - Kauf und Verkauf im Sekundärmarkt - Primärmarktgeschäfte (z. B. Zeichnungen im Rahmen von Neuemissionen) 	Aufträge <ul style="list-style-type: none"> - Festpreisgeschäfte, die OTC ausgeführt werden - Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (z. B. Wertpapierleihe, Repos)
Finanzinstrumente <ul style="list-style-type: none"> - Aktien und -ähnliche Wertpapiere - ETFs - Schuldverschreibungen - Geldmarktinstrumente - Derivate Produkte in Bezug auf Indices, Einzelaktien und Zinsprodukte 	Finanzinstrumente <ul style="list-style-type: none"> - Ausgabe und Rücknahme von in- und ausländischen Investmentfonds - Unternehmerische Beteiligungen - Lebensversicherungen und andere Versicherungsprodukte - i. d. R. exotische Derivatsprodukte, die nur physisch geliefert werden können

5.2.2 Ausführung der Kundenorder im Kommissionsgeschäft

Die BKS Bank führt Kundenorders regelmäßig im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes aus. In diesen Fällen handelt die Bank im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden.

5.2.3 Ausführung der Kundenorder als Festpreisgeschäft

Wird zwischen der BKS Bank und dem Kunden ein Vertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis abgeschlossen, kommt ein Kaufvertrag zustande (Festpreisgeschäft), wobei die BKS Bank auch hier bemüht ist, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln.

Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der BKS Bank im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Maklercourtage o. ä.) entstehen nicht. Eine Verpflichtung der BKS Bank zum Abschluss eines Festpreisgeschäftes besteht nicht.

Wenn ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, werden die Aufträge über geeignete Handelsplätze bzw. Handelspartner in Form eines Kommissionsgeschäftes zur Ausführung weitergeleitet.

5.2.4 Orderausführung für geeignete Gegenparteien

Aufträge von geeigneten Gegenparteien sind grundsätzlich von den Regelungen der Ausführungspolitik ausgenommen. Eine Umstufung einer geeigneten Gegenpartei zum professionellen Kunden kann auf ausdrücklichen Kundenwunsch hin nach den Regelungen des WAG 2018 erfolgen.

5.2.5 Gewichtung der Ordermerkmale

Bei der Erstellung der Ausführungspolitik sind die zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevanten Aspekte untereinander zu gewichten, wobei diese Gewichtung eine Einschätzung der BKS Bank darstellt. Folgende Gewichtung wird bei allen Finanzinstrumenten angewandt:

Kriterium	Gewichtung
Der Preis/Kurs des Finanzinstrumentes	40%
Die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten	40%
Die Schnelligkeit der Ausführung	10%
Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10%

Wenn der Kunde einzelne Aspekte oder Faktoren anders als die BKS Bank bewertet und deshalb eine Ausführung seines Auftrages an einem von der Ausführungspolitik der BKS Bank abweichenden Ausführungsplatz wünscht, muss er der BKS Bank eine ausdrückliche Kundenweisung erteilen.

5.2.6 Ordermerkmale für Privatkunden und professionelle Kunden

Das für Privatkunden bestmögliche Ergebnis wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen primär durch das Gesamtentgelt bestimmt (§ 62 Abs. 3 WAG 2018). Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis bzw. Kurs für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen.

Diese Kosten umfassen alle für den Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich der Gebühren am Ausführungsplatz, der Clearing- und Abwicklungsgebühren, sowie aller sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden (etwa fremde Spesen), die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind und dem Kunden weiterverrechnet werden.

- Preis des Finanzinstrumentes: Der Preis bzw. Kurs hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich anhand der langfristigen Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z. B. Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Maker oder Berücksichtigung eines Referenzmarktes im Preisermittlungsprozess) ermitteln.
- Kosten: Die Kosten umfassen die Kosten aus Sicht des Kunden, d. h. insbesondere die Gebühren, Provisionen und Spesen (inklusive der fremden Spesen, Broker- und sonstige Gebühren) der Ausführung, des Clearings und der Abwicklung.

Zusätzliche Ausführungsaspekte werden insbesondere dann berücksichtigt,

- wenn der Kundenauftrag einen bedeutenden Umfang aufweist; in diesem Fall erhält die Wahrscheinlichkeit der Ausführung im Vergleich zu den anderen Kriterien ein größeres Gewicht.
- wenn für das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument eine Ausführung an einem Markt erfolgen soll, der nicht äquivalent zu einem Markt innerhalb der Europäischen Union ist, und/oder
- eine außerbörsliche Abwicklung erfordert; in diesem Fall gewinnt die Abwicklungssicherheit an Gewicht.

5.2.7 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Außergewöhnliche Marktverhältnisse oder sonstige besondere Umstände können eine von der Ausführungspolitik abweichende Ausführung erforderlich machen. Außergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel

- erhebliche Preisschwankungen oder Liquiditätsengpässe,
- eine erhebliche temporäre Erhöhung der zu bearbeitenden Aufträge,
- ein Ausfall der EDV,
- Systemengpässe oder Softwarefehler.

5.2.8 Vorrang der Kundenweisung

Im Falle von Aufträgen, die eine ausdrückliche Weisung des Kunden enthalten, ist mit Ausführung des Auftrages gemäß dieser ausdrücklichen Weisung die „Best Execution“-Verpflichtung der Bank erfüllt.

Grundsätzlich gelten die in der Ausführungspolitik angeführten Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten. Jeder Kunde kann jedoch abweichend davon Kundenweisungen erteilen. Unter einer ausdrücklichen Kundenweisung ist jede Form einer mündlichen (inklusive telefonischen) und schriftlichen Bekanntgabe von Ausführungswünschen (z. B. Änderung des Ausführungsplatzes und/oder der Auftragsart) durch den Kunden zu verstehen. Die Möglichkeit einer Kundenweisung gilt auch für Aufträge, die vom Kunden via BKS Bank-Online erteilt werden. Im Falle einer ausdrücklichen Kundenweisung finden die von der Bank definierten Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten keine Anwendung mehr. Dies kann zu Nachteilen für den Kunden führen. Der Kunde wird rechtzeitig vor Erbringung der betreffenden Dienstleistung gewarnt, dass eine von der Ausführungspolitik abweichende Weisung allenfalls nicht zum bestmöglichen Ergebnis führt.

5.3 Grundlegende Regeln im Wertpapiergeschäft

5.3.1 Orderannahme und Orderbearbeitung

Alle Aktivitäten, von der Ordererfassung, Orderweiterleitung bis zur Ausführung, werden elektronisch erfasst und können jederzeit nachvollzogen werden.

Kundenorders werden an jedem Bankarbeitstag in der Zeit von 07:30 bis 17:00 Uhr entgegengenommen. Für Aufträge, die außerhalb der täglichen Handelszeiten erteilt werden, sowie für Aufträge, die nach Handelsschluss des jeweiligen Ausführungsplatzes abgegeben werden, wird seitens der BKS Bank nicht gewährleistet, dass sie noch am selben Tag bearbeitet werden. In diesem Fall erlöschen Aufträge mit dem Orderzusatz „tagesgültig“ am Ende des jeweiligen Tages. Aufträge mit einem Zeitlimit von mehr als einem Tag werden am nächsten Tag nach Wiederaufnahme des Handels bearbeitet und weitergeleitet.

5.3.2 Reihenfolge der Ordererfassung

Alle Kundenorders werden in der Reihenfolge ihres Einlangens nach dem Prinzip „first in, first serve“ weitergeleitet, außer der Kunde erteilt eine ausdrückliche Weisung für eine spätere Weiterleitung.

Kundenorders, die nicht am selben Tag des Ordereinganges weitergeleitet werden können, sind am darauf folgenden Bankarbeitstag vorrangig gegenüber den neu eingehenden Orders zu bearbeiten und weiterzuleiten. Ausgenommen davon sind tagesgültige Aufträge.

5.3.3 Zusammenlegung von Kundenorders

Die BKS Bank führt Kundenorders nur in jenen Fällen zusammen, in denen für sie kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch Kundeninteressen potentiell verletzt werden könnten und es daher unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung für den Kunden insgesamt nachteilig ist. Ein Verfahren hinsichtlich einer redlichen Zuweisung ist eingerichtet. Eine Zusammenlegung von Kundenorders ist innerhalb der BKS Bank nur im Rahmen der Portfolioverwaltung und der Ausübung von Bezugsrechten möglich. Für den Einzelfall kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusammenlegung von Kundenorders einen Nachteil für einzelne Orders mit sich bringen kann.

5.3.4 Zuteilung von Neuemissionen

Wenn die BKS Bank im Rahmen einer Neuemission nicht im Bankenkonsortium vertreten ist, werden die Zeichnungsaufträge an eine im Konsortium vertretene Bank weitergeleitet, bei der die BKS Bank die größten Chancen für eine Zuteilung sieht. Die Zuteilung der Kundenorders erfolgt nach dem Zuteilungsschlüssel des Konsortialführers oder, wenn ein solcher nicht festgelegt wurde, prozentuell vom erhaltenen Wertpapiervolumen. Sollte die BKS Bank keine Zuteilung erhalten, erlöschen die Zeichnungsaufträge der Kunden.

Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die BKS Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt. Die Zuteilung auf den einzelnen Kundendepots hat unverzüglich nach dem Eintreffen der Ausführung zu erfolgen und erfolgt unter Berücksichtigung der kleinsten handelbaren Einheit immer automatisch und anteilmäßig, d. h. prozentual zum vom Kunden geordneten Volumen.

5.4 Festlegung der Auftragsdurchführung für die verschiedenen Assetklassen

Die BKS Bank leitet Kundenorders chronologisch nach ihrem Einlangen unverzüglich an den jeweiligen Handelsplatz, wo das Finanzinstrument notiert, weiter (Prioritätsgrundsatz). Kundenorders, die die BKS Bank außerhalb der Handelszeiten bzw. an Feiertagen erhält, werden an diesem Handelsplatz platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

5.4.1 Aktien und Exchange Traded Funds (ETF)

Inland

Inländische Aktien werden vorwiegend in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse hinsichtlich der geforderten Preisqualität und niedrigeren Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt. Die BKS Bank wird daher Aufträge in österreichischen Finanzinstrumenten aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung an die Wiener Börse weiterleiten.

Ausland

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen der jeweiligen Aktien die höchste Liquidität und damit verbunden auch regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und die Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung.

Wenn ein Finanzinstrument an mehreren Handelsplätzen gehandelt wird, leitet die BKS Bank die Order an die Heimatbörse des Finanzinstrumentes weiter.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Einzelwerte der Indices DAX, SDAX, MDAX und TECDAX, die immer an der Börse Frankfurt (XETRA) und nicht an der Heimatbörse platziert werden.

Wünscht der Kunde eine andere Vorgangsweise, muss er der Bank eine ausdrückliche Weisung erteilen.

5.4.2 Bezugsrechte

Neben den klassischen Bezugsrechten zählen auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Rücknahmerechte (sog. redemption rights) zu dieser Finanzinstrumentenkategorie. Im Hinblick auf die zeitlich begrenzten Bezugsfristen werden bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten die Kriterien „Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung“ stärker gewichtet.

Aufträge für im Inland notierte Bezugsrechte leitet die BKS Bank aufgrund der regelmäßig höheren Liquidität an die Wiener Börse weiter.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die BKS Bank geeigneter anderer Fremdbanken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (sog. Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Handelsplatz verfügen. Diese Fremdbanken oder Broker werden die Order dann auftragsgemäß an den Handelsplatz weiterleiten.

Nicht disponierte Bezugsrechte werden von der BKS Bank interessewährend für den Kunden am letzten Handelstag verkauft. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, fasst die BKS Bank im Interesse der Kunden solche Aufträge zusammen und leitet sie gesammelt an den Handelsplatz weiter.

5.4.3 Optionsscheine und Zertifikate

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten und Optionsscheinen wird die BKS Bank in der Regel im Wege der Kommission über Finanzintermediäre bzw. über die Heimatbörse ausführen.

Beziehen sich die Aufträge auf von der BKS Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Unternehmen emittierte Zertifikate oder Optionsscheine, wird die BKS Bank die Aufträge in der Regel im Wege des Festpreisgeschäftes ausführen. Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird die BKS Bank auch diese Aufträge an die Heimatbörse weiterleiten.

5.4.4 Renten- und rentenähnliche Finanzinstrumente

Zu dieser Finanzinstrumentenklasse gehören Schuldverschreibungen, Geldmarktpapiere, rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere sowie strukturierte Anleihen.

Inland

Inländische Schuldverschreibungen werden vorwiegend in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse hinsichtlich der geforderten Preisqualität und niedrigeren Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt. Die BKS Bank wird daher Aufträge in österreichischen Finanzinstrumenten aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung an die Wiener Börse weiterleiten.

Hinweis: Von der BKS Bank selbst begebene Emissionen werden seitens der BKS Bank außerhalb der Zeichnungsfrist nicht im Rahmen eines Festpreisgeschäftes zurückgekauft, sondern ausnahmslos an die Wiener Börse in Form eines Kommissionsgeschäftes zur Ausführung weitergeleitet. Dadurch kann es zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos kommen.

Ausland

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen der jeweiligen Schuldverschreibungen die höchste Liquidität und damit verbunden auch regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung. Wenn ein Finanzinstrument an mehreren Börsen gehandelt wird, wird die Order an die Heimatbörse des Finanzinstrumentes weitergeleitet.

Wünscht der Kunde eine andere Vorgehensweise, muss er der Bank eine ausdrückliche Weisung erteilen.

Falls eine Börsentransaktion für den Kunden nachteilig wäre, wird die Bank den Auftrag über geeignete Handelsplätze (multilaterale Handelssysteme) bzw. Handelspartner in Form eines Kommissionsgeschäftes zur Ausführung weiterleiten.

5.4.5 Finanzderivate

Dazu zählen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einem Handelsplatz gehandelt werden oder die außerbörslich bilateral zwischen Kunde und BKS Bank individuell vereinbart werden.

Aufträge in börsengehandelten Finanzderivaten wird die BKS Bank an dem jeweiligen Handelsplatz ausführen, an dem der jeweilige Kontrakt gehandelt wird.

5.4.6 Anteile an Investmentfonds

Regelungen dazu finden sich im Investmentfondsgesetz (InvFG 2011). Sie bilden eine Ausnahme von den Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy).

Die BKS Bank führt Aufträge in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentfondsgesetzes aus, d. h., der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen erfolgt durch Ausgabe und Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst im Primärmarkt. Sollte das nicht möglich sein, wird eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erfolgen.

5.4.7 Devisenkassageschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft (Freiverkehrskurs) für die Devisentransaktion wünschen, wird der Auftrag zum Devisen-Fixingkurs der BKS Bank abgerechnet. Dieser Devisen-Fixingkurs wird von der BKS Bank 1-mal täglich unter Berücksichtigung der angesammelten Zahlungsaufträge pro Währung und der Marktverhältnisse festgelegt.

5.5 Ausführungsplätze

Für alle Geschäfte der Punkte 5.4.1 bis 5.4.4 gelten folgende Ausführungsplätze

Land	Markt / Börse	MIC
Österreich	Wien Xetra	XVIE
Deutschland	Frankfurt Xetra	XETR
Deutschland	Berlin	XBER
Deutschland	Düsseldorf	XDUS
Deutschland	Frankfurt	XFRA
Deutschland	Hamburg	XHAM
Deutschland	Hannover	XHAN
Deutschland	München	XMUN
Deutschland	Stuttgart	XSTU
Griechenland	Athen	XATH
Großbritannien	London	XLON
Irland	Dublin	XDUB
Luxemburg	Luxemburg	XLUX
Niederlande	Amsterdam	XAMS

Portugal	Lissabon	XLIS
Schweiz	Swiss Ex	XSWX
Spanien	Madrid	XMAD
USA	NYSE	XNYS
USA	NADAQ	XNMS
USA	OTCBB	XOTC
USA	AMEX	XASE
Kanada	Toronto Stock Exchange	XTSE
Kanada	Toronto Venture Exchange	XTSX
Kanada	Vancouver	XVSE
Tschechien	Prag	XPRA
Bulgarien	Sofia	XBUL
Estland	Tallinn	XTAL
Kroatien	Zagreb	XZAG
Lettland	Riga	XRIS
Litauen	Vilnius	XLIT
Polen	Warschau	XWAR
Rumänien	Bukarest	XBSE
Russland	Moskau	XMOS
Russland	St. Petersburg	XPET
Serbien	Belgrad	XBEL
Slowakei	Bratislava	XBRA
Slowenien	Laibach	XLJU
Ukraine	Kiew	XKIS
Australien	Sydney	XASX
China	Hong Kong	XHKG
Japan	Tokio	XTKS
Neuseeland	Wellington	WNZE
Singapur	Singapur	XSES
Südafrika	Johannesburg	XJSE
Thailand	Bangkok	XBKK

5.6 Überwachung, Überprüfung und Veröffentlichung der Ausführungspolitik

Die BKS Bank überwacht die Wirksamkeit der Ausführungsgrundsätze, insbesondere die Qualität der Ausführung durch die unter Punkt 5.5 genannten Ausführungsplätze, regelmäßig und behebt bei Bedarf etwaige Mängel. Darüber hinaus überprüft die BKS Bank die Ausführungspolitik mindestens einmal jährlich dahingehend, ob die unter Punkt 5.5 genannten Ausführungsplätze weiterhin gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden erbringen oder ob Änderungen der Ausführungspolitik erforderlich sind. Eine Überprüfung findet auch immer dann statt, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, die die Fähigkeit der BKS Bank beeinträchtigt, für ihre Kunden auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die BKS Bank wird Kunden, mit denen sie eine laufende Geschäftsbeziehung unterhält, über wesentliche Änderungen der Ausführungspolitik informieren, wobei eine wesentliche Änderung jedes wichtige Ereignis mit potentiellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung, wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte, darstellt.

Die jeweils gültige Version der Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy), die Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen für jede Klasse von Finanzinstrumenten sowie die Information über die erreichte Qualität der Ausführungen können kostenfrei auf der Internetseite der Bank unter www.bks.at im Bereich „Sparen & Wertpapiere“ eingesehen werden. Die Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen und zur erreichten Qualität der Ausführungen werden bis spätestens Ende April eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr veröffentlicht.

5.7 Überprüfung der externen Handelspartner

Die BKS Bank bedient sich eines Finanzintermediärs (Kommissionärs), wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Handelsplatz hat. Die BKS Bank arbeitet mit mehreren Finanzintermediären zusammen, wobei diese in der Vergangenheit stets eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten haben, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären.

Im Sinne der bestmöglichen Orderausführung für den Kunden überprüft die Bank diese Finanzintermediäre regelmäßig. Es sind dies insbesondere die Oberbank AG (Linz), Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (Innsbruck), UniCredit Bank AG (München und Wien), Raiffeisen Bank International AG (Wien), Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (Wien), Erste Group Bank AG (Wien), CACEIS Bank Deutschland AG (München), attrax S.A. (Luxemburg), KochBank GmbH (München) und die Euroclear Bank S.A. (Belgien).

Die Handelspartner der BKS Bank werden hinsichtlich der Einhaltung der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung von Kundenorders überprüft. Ergeben sich bei einem Handelspartner wesentliche Änderungen, überprüft die BKS Bank die Voraussetzungen, ob die Ausführungspolitik weiterhin eingehalten wird. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn sich Änderungen in der Lizenz (z. B. Verlust bzw. Rückgabe der Bank- oder Brokerlizenz, Warnmeldungen von Aufsichtsbehörden) bzw. Qualitätsverschlechterungen ergeben.

Die BKS Bank leitet Aufträge nur an solche Handelspartner weiter, die nach den Grundsätzen arbeiten, welche der eigenen Durchführungspolitik entsprechen.

6. Informationen über Interessenkonflikte

Eine Universalbank, wie die BKS Bank, erbringt für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen, wodurch sich Interessenkollisionen nicht zur Gänze ausschließen lassen.

Im Sinne der §§ 45 und 46 WAG 2018 hat ein Kreditinstitut wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten festzulegen und diese laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Nachfolgend informieren wir gemäß den genannten Bestimmungen darüber, wie wir mit etwaigen Interessenkonflikten, die möglicherweise im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen entstehen könnten, in der BKS Bank umgehen und welche Maßnahmen und Verfahren die BKS Bank getroffen hat, um derartige Konflikte zu vermeiden.

Was sind „Interessenkonflikte“ im Sinne des WAG 2018, wo können diese auftreten?

Im Wesentlichen wird unter einem „Interessenkonflikt“ eine Situation verstanden, bei der sich konkurrierende Interessen der Bank oder deren Mitarbeiter auf der einen und jene des Kunden auf der anderen Seite gegenüberstehen. Aber auch eine Kollision von gegenläufigen Interessen mehrerer Kunden untereinander wäre bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen denkbar. So können sich solche Interessenkonflikte beispielsweise aus dem Bankinteresse am Verkauf von Finanzprodukten (insbesondere eigener Produkte), aus wirtschaftlichen, funktionalen oder persönlichen Verbindungen der Bank und ihrer Mitarbeiter oder aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank (insbesondere des Eigenhandels), aus der Erlangung von nicht öffentlichen Informationen oder im Rahmen der Orderausführung ergeben. Derartige potentielle Interessenkonflikte könnten im Zuge der Erbringung sämtlicher Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen entstehen, wie beispielsweise bei der Ausführung Ihrer Kauf- und Verkaufsaufträge, der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung, der Wertpapierverwahrung, bei mit dem Wertpapiergeschäft zusammenhängenden Fremdwährungsgeschäften sowie bei Emissionstätigkeiten (z. B. Begebung von Anleihen etc.).

Welche Maßnahmen und Verfahren werden zur Konfliktvermeidung gesetzt?

Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte werden in einschlägigen Vorschriften, wie insbesondere dem Börsegesetz und der EU-Marktmisbrauchsverordnung (596/2014/EU; „MAR“), dem WAG 2018, etwaigen Verordnungen der Finanzmarktaufsicht sowie den internen Arbeitsanweisungen und Vorschriften, Maßnahmen und Verfahren festgelegt. All diese Regelwerke bilden einen integrierenden Bestandteil der von der BKS Bank festgelegten Leitlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Ziel der BKS Bank ist es, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und so weit als möglich zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat die BKS Bank vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Organisation, der unter anderem auch die Aufgabe zukommt, Interessenkonflikte zu erkennen und die gesetzten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls für Adaptierungen zu sorgen;
- die laufende Kontrolle der Wertpapiergeschäfte;
- die Festlegung von Regelwerken zur Verhinderung von Marktmisbrauch;
- die Schaffung von Bereichen mit sogenannten „Chinese Walls“ (d. h. Barrieren), um den Informationsfluss zu beschränken;
- die Trennung von Verantwortlichkeiten, um Abhängigkeiten zu verhindern;
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der BKS Bank zur Einhaltung der speziell erlassenen Richtlinien für Geschäfte eigener Mitarbeiter, um Interessenkonflikte zwischen Kunden und Mitarbeitern zu vermeiden;

- die tourliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, welche Dienstleistungen im Sinne des WAG 2018 erbringen;
- die Verpflichtung zur Meldung von Mandaten der Geschäftsleitung in Emittenten;
- die Nennung von wesentlichen Beteiligungen der BKS Bank und deren Konzerngesellschaften an anderen Emittenten;
- die Festlegung einer klaren Durchfühungspolitik betreffend Kundenaufträge, die insbesondere die Beachtung des Prioritätsprinzips beinhaltet;
- die Durchführung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel;
- die Festlegung der Priorität des Kundeninteresses vor dem Interesse der Bank oder deren Mitarbeiter;
- die klare Trennung zwischen Kunden- und Eigenhandel und die Festlegung der strikten Priorität von Kundeninteressen gegenüber den Eigenhandelsinteressen der BKS Bank;
- die Festlegung von Regeln betreffend die Annahme und Gewährung von Geschenken;
- die Einhaltung der speziellen Offenlegungspflichten in Prospekten im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten von Wertpapieren;
- die Offenlegung sämtlicher erhaltener und gewährter Vorteile („Zuwendungen“) von bzw. an Dritte;
- die Implementierung eines interessenkonfliktvermeidenden Vergütungssystems.

Für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist insbesondere die unabhängige Compliance-Stelle der BKS Bank zuständig, welche auch ein Konfliktregister führt. Der Compliance-Stelle obliegt es auch, Maßnahmen anzuordnen, um etwaige Interessenkonflikte zu bewältigen. Meldungen sowie die nachprüfende Kontrolle bei einem möglichen Auftreten von Interessenkonflikten werden von der Compliance-Stelle dokumentiert.

Sollten die dargelegten Grundsätze nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, legt die BKS Bank den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offen. Dies, um den Kunden eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen. Die Offenlegung gegenüber dem Kunden erfolgt in allgemeiner Form unter Einhaltung des Bankgeheimnisses.

Die BKS Bank informiert den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umfassend über für ihn geeignete Produkte und berät ihn kundenorientiert, anleger- und anlagegerecht. Die BKS Bank hat ein Interesse daran, dass Kunden ihre eigenen Produkte bzw. Produkte von Unternehmen erwerben, an denen die BKS Bank beteiligt ist. Bei eigenen Emissionen der BKS Bank besteht dieses Interesse unter anderen aufgrund einer möglichen gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht des Kunden sowie bei eigenen nachrangigen Emissionen der BKS Bank in der möglichen Erhöhung der Eigenmittelquote der BKS Bank. Weiters können sämtliche Mitarbeiter der BKS Bank im Zuge eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms BKS-Aktien erhalten bzw. können auch selbst in BKS-Aktien investieren. Es wurden daher von der BKS Bank zahlreiche Maßnahmen getroffen, um damit einhergehende mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Die BKS Bank informiert den Kunden im Rahmen der für ihn geeigneten Produktpalette auch über ihre eigenen Produkte bzw. Produkte von Unternehmen, an denen die BKS Bank beteiligt ist. Das sind insbesondere die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., die Oberbank AG, die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, die 3-Banken Wohnbaubank AG (bei denen die BKS Bank auch Aufsichtsratsmandate innehat), sowie die BKS Hybrid Alpha GmbH und die BKS Hybrid Beta GmbH. Die BKS ist überzeugt, dass diese Produkte mit entsprechenden Fremdprodukten gleichwertig sind. Weiteren Beteiligungen der BKS Bank können dem aktuellen Geschäftsbericht auf der Homepage der BKS Bank (www.bks.at) entnommen werden.

7. Informationen über Vorteile (Zuwendungen)

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen ist der BKS Bank als nicht-unabhängiger Berater die Annahme von Vorteilen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Vorteile sind Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen.

Die BKS Bank erhält als nicht-unabhängiger Berater Vorteile von Dritten (z. B. Emittenten, Produkthanbieter oder Vertriebspartner), wobei die Höhe dieser Vorteile von der Art des Produkts, vom verkauften bzw. verwahrten Volumen und vom jeweiligen Partner abhängt.

In der Vermögensverwaltung nimmt die BKS Bank - mit Ausnahme geringfügiger nicht-monetärer Vorteile - keine Vorteile an.

Werden von der BKS Bank Vorteile angenommen, erfolgt dies nur unter strengen Kriterien und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Alle erhaltenen Vorteile werden dazu verwendet, die Qualität der Dienstleistungen für die Kunden der BKS Bank zu verbessern. Insbesondere stellt die BKS Bank ihren Kunden erfahrene und speziell ausgebildete Anlageberater vor Ort zur Verfügung, die ihre Kunden bestmöglich unterstützen. Es wird seitens der BKS Bank darauf geachtet, dass erhaltene Vorteile die bestmögliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Kunden nicht beeinträchtigen. Jedenfalls zulässig sind Leistungen der BKS Bank an Dritte, die die Erbringung der Wertpapierdienstleistung erst ermöglichen oder die dafür erforderlich sind (z. B. Börsegebühren, Depotgebühren, behördliche Kosten etc.).

Vorteile in Form von Geldleistungen (monetäre Vorteile) werden im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Finanzinstrumenten gezahlt und können der BKS Bank einmalig im Zuge von Wertpapiertransaktionen und / oder laufend, insbesondere abhängig vom Bestand des veranlagten Wertpapiervolumens (Bestandsprovisionen), gewährt werden.

Sofern die BKS Bank Vorteile erhält oder gewährt, legt sie ihren Kunden die Existenz, die Art und den Betrag des Vorteils vor Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Wertpapiernebenleistung offen. Ist die Höhe des Betrags nicht feststellbar, so wird die Art und Weise der Berechnung offengelegt. Zudem erhalten Kunden jährlich eine Information über die tatsächliche Höhe der angenommenen sowie der gewährten Vorteile.

Geringfügige Vorteile, die nicht in Form einer Geldleistung gewährt werden (geringfügige nicht-monetäre Vorteile), nimmt die BKS Bank nur an, wenn diese im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs angemessen und verhältnismäßig sind, eine gewisse Größenordnung nicht überschreiten und damit als geringfügig angesehen werden können. In diesem Sinne erhält die BKS Bank von Dritten insbesondere Informationsmaterialien und Dokumentationsunterlagen zu Finanzinstrumenten, Informationen zu Produkt- oder Marktentwicklungen allgemeinen Charakters oder Werbebroschüren. Die BKS Bank erhält des Weiteren unentgeltliche Einladungen diverser Produkthanbieter zu Informations- und Ausbildungsveranstaltungen oder sonstigen Events. Wesentlicher Zweck derartiger Veranstaltungen ist die Vermittlung von Fachwissen und der Informations- und Erfahrungsaustausch. Im Rahmen dieser Veranstaltungen, die von dritter Seite angeboten werden, dürfen Essens- und Getränkekonsumationen durch BKS-Mitarbeiter pro Person und Veranstaltungstag den geschäftsüblichen Umfang nicht überschreiten.

Auf Nachfrage stellen die Kundenberater der BKS Bank gerne weitere Informationen zur Verfügung.

8. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „**BRRD**“) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilhaber und Gläubiger von Banken auswirken.

Die BRRD wurde in Österreich durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („**BaSAG**“) umgesetzt. Das BaSAG ist mit 01.01.2015 in Kraft getreten.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Im Folgenden erläutern wir die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können auch abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z.B. ungedeckte Einlagen).

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Auf der europäischen Ebene ist das Single Resolution Board („**SRB**“, deutsch „Einheitlicher Abwicklungsausschuss“) als oberste Abwicklungsbehörde neu eingerichtet worden, die auch für die Abwicklung direkt von der EZB beaufsichtigter Banken zuständig ist. Als nationale Abwicklungsbehörde ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) vorgesehen worden. Die FMA ist in Österreich überdies für die nicht durch die EZB beaufsichtigten Banken (sog. weniger bedeutende Banken) als Abwicklungsbehörde primär zuständig.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung bzw. Gläubigerbeteiligung?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Der **Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall** der betroffenen Bank wurde durch die Abwicklungsbehörde festgestellt. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt (z. B. die gesetzlich geforderten Mindesteigenmittelquoten nicht einhält).
- Es besteht **keine Aussicht**, den **Ausfall** der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden **abzuwenden**.
- Die Maßnahme ist **im öffentlichen Interesse erforderlich**, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- Das **Instrument des sog. Bail-in** (auch als sog. **Gläubigerbeteiligung** bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente und übrige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- Das **Instrument der Unternehmensveräußerung**: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber, bei dem es sich nicht um ein Brückeninstitut handelt, übertragen. Soweit Anteilseigner und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- Das **Instrument des Brückeninstituts**: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- Das **Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften (Abbaueinheit) übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber. Dieses Instrument kann nur gemeinsam mit einem anderen Abwicklungsinstrument angewandt werden.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z.B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Kündigungs- und andere Gestaltungsrechte einer Vertragspartei vorübergehend ausgesetzt werden. Auch kann die Durchsetzung von Sicherungsrechten abgesicherter Gläubiger ausgesetzt werden.

Wann bin ich als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. **Verlusttragungskaskade** oder **Haftungskaskade**).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Verlusttragungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis 100.000,- EUR pro Einleger und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. fundierte Schuldverschreibungen, Pfandbriefe).

Verbindlichkeiten, auf welche der Bail-in angewendet wird, werden auch als **berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten** bezeichnet.

In der Verlusttragungskaskade einer in Österreich ansässigen Bank sind folgende Klassen zu unterscheiden:

1. Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilsinhaber der Bank (z. B. Inhaber von Aktien).
2. Danach werden die Gläubiger des **zusätzlichen Kernkapitals** in Anspruch genommen (z. B. Inhaber von Additional Tier1-Emissionen).
3. Hierauf folgt die Heranziehung des **Ergänzungskapitals**. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber von Ergänzungskapitalanleihen).
4. In der Verlusttragungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
5. Daran anschließend folgen unbesicherte „nicht bevorrechtigte“ nicht-nachrangige Schuldtitel (sog. "**Non-Preferred Senior Notes**“), auf deren niedrigeren Rang in den Emissionsbedingungen explizit hingewiesen worden ist.
6. Sodann folgen in der Verlusttragungskaskade die übrigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (z. B. gewöhnliche Senior-Anleihen, ungedeckte Einlagen von Großunternehmen).
7. Nicht gedeckte Einlagen über 100.000,- EUR von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine bevorzugte Stellung und sind erst ganz zum Schluss vom „Bail-in“ betroffen.

Vom **Bail-in-Verfahren ausgenommen** sind insbesondere:

- Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu 100.000,- EUR (z. B. Spareinlagen, Kontenguthaben, Fest- und Termingelder)

- Fundierte Bankschuldverschreibungen, Pfandbriefe (sogenannte *Covered Bonds*)
- Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Treuhandverwaltung (z. B. der Inhalt von Bankschließfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, auf die Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind)

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilseigner und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, „SRF“). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

Im Zusammenhang mit Abwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen **besonders hervorzuhebende Risiken** sind insbesondere:

Liquiditätsrisiko: Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger die betroffenen Finanzinstrumente oder andere Wertpapiere der betroffenen Bank nur zu einem deutlich niedrigeren Preis oder gar nicht verkaufen können.

Kontrahentenrisiko: Die Abwicklungsbehörde ist befugt, Eigenschaften der von einem Bail-in-Verfahren betroffenen Finanzinstrumente zu ändern. So können z. B. Fälligkeitszeitpunkte geändert oder Zinszahlungen aufgeschoben werden. Für Anleger besteht daher das Risiko, zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt Zahlungen zu erhalten, sowie das Risiko, wesentlich geringere Zahlungen oder gar keine Zahlungen mehr, bis hin zum Totalverlust, zu erhalten.

Klumpenrisiko/Konzentrationsrisiko: Je mehr Finanzinstrumente der Anleger von einer Bank hält und je weniger er seine Anlage streut, desto höher wird das Verlustrisiko betreffend die Finanzinstrumente der vom Bail-in betroffenen Bank, bis hin zum Totalverlust.

Wo kann ich mich noch informieren?

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“) hat Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt:

<https://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich>

9. Risikohinweise

Vorbemerkung

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer nicht ersetzen können.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen – abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Versteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

9.1 Allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z. B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

- Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market-Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

- Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h., sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

9.2 Risikohinweis „Geldmarktinstrumente“

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbriefte Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

9.3 Risikohinweis „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/ Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen

Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2-Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield-Anleihen

High-Yield-Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

9.4 Risikohinweis „Strukturierte Produkte“

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

1. Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
2. Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.

3. Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
4. Die Risiken gem. Pkt. 1. bis 3. können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

1. Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h., wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

2. Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

3. Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i. d. R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h., dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

4. Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

5. Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

6. Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

7. Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

8. Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

9. Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

10. Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbiefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

11. Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stopparke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

9.5 Risikohinweis „Investmentfonds“

1. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbrieft. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen, und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilscheine zurückgeben, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind – dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. **Ein Verlust ist grundsätzlich nicht**

auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind. Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, das sind so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risiko-hinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

2. Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

3. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrundeliegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

4. Immobilienfonds

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt

werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

9.6 Risikohinweis „Hedgefonds“, „CTA“

1. Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- Long/Short: Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- Event-Driven: Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- Global Macro: Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumenten kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

2. CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnützen erkannter Trends ergibt.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

9.7 Risikohinweis „Aktien“

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbrieft. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen. Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro), beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

9.8 Risikohinweis „Optionsscheine“

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- Bezugsverhältnis: Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- Ausübung: Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- Letzter Handelstag: Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

9.9 Risikohinweis „Devisentermingeschäfte“

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes.

Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss, bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, das heißt einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch der Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

9.10 Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Options- und Termingeschäfte

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG gelten für in- und ausländische, börsliche und außerbörsliche Options- und Termingeschäfte, SWAP-Geschäfte und sonstige Derivatkontrakte in Bezug auf

- Wertpapiere,
- Währungen,
- Zinssätze und -erträge,
- finanzielle Indices oder Messgrößen,
- Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken

(im Folgenden gemeinsam „Termingeschäfte“ genannt) folgende Sonderbedingungen:

Ausführungsart der Aufträge

Termingeschäfte an Börsen

Aufträge zum Abschluss von Termingeschäften an Börsen führt die Bank als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank darf solche Aufträge auch durch Selbsteintritt ausführen und wird den Kunden hierüber in der Abrechnung unterrichten.

Für sämtliche Termingeschäfte, die an einer Börse getätigt werden, gelten die an der jeweiligen Börse maßgeblichen Vorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen. Dies gilt auch für ihren Inhalt und ihre Abwicklung (z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten), aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und/oder durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen. Bei sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen gelten die jeweils maßgeblichen Vorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen.

Sonstige Termingeschäfte

Alternative 1

Außerbörsliche Termingeschäfte schließt die Bank als Vertragspartner des Kunden auf eigene Rechnung.

Alternative 2

Außerbörsliche Termingeschäfte führt die Bank gemäß den Bestimmungen über den Handel in Wertpapieren und anderen Werten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus.

Durchführungspolitik

Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik der Bank, auf deren Grundlage – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchgeführt werden. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird die Bank den Kunden informieren.

Sicherheiten

Bei allen Termingeschäften sind Vermögenswerte in einem dem Risiko entsprechenden Maß als Sicherheit zu hinterlegen. Sofern an einem Börsenplatz die Hinterlegung einer Mindesthöhe von Vermögenswerten als Sicherheit vorgeschrieben ist, hat der Kunde Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe zu hinterlegen.

Die Bank ist berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern dies nach fachkundiger Beurteilung auf Grund der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustisiken) aus Termingeschäften mit dem Kunden oder vom Kunden erbrachten Sicherheiten erforderlich ist oder ein zwischen dem Kunden und der Bank gesondert vereinbarter Schwellenwert überschritten wurde. Im Hinblick auf die Besonderheiten von Termingeschäften erkennt der Kunde an, dass auch eine sehr kurze Frist, z. B. innerhalb eines Bankwerktages, angemessen sein kann.

Ohne besondere Mitteilung des Kreditinstituts hat die Sicherheitsleistung in Geld zu erfolgen.

Sicherstellungsvereinbarung

Die als Sicherheit erbrachten Vermögenswerte sind der Bank – neben anderen allenfalls bestehenden Sicherheiten, insbesondere nach Z 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts – zur Besicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten, befristeten oder noch nicht fälligen – Ansprüche, die dem Kreditinstitut aus der Durchführung bzw. Glattstellung von mit dem Kunden abgeschlossenen Termingeschäften – aus welchem Titel immer – entstehen, verpfändet. Weiters unterliegen die solcherart verpfändeten Vermögenswerte dem Pfandrecht nach Z 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts und dienen daher der Bank zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, die aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstehen.

Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Termingeschäften

Vorläufige Gewinne oder Verluste, die sich aus der laufenden Bewertung von Termingeschäften vor deren endgültigen Abwicklung oder Glattstellung ergeben, kann die Bank dem Kunden gegebenenfalls auf einem

gesonderten Konto entsprechend gutschreiben oder ihn damit belasten. Verfügungen über die Gutschrift sind nur mit der Zustimmung der Bank möglich. Zur Abdeckung von Verlusten ist die Bank berechtigt, das laufende Konto des Kunden und auch bestehende Kreditkonten zu belasten oder einen entsprechenden Einschuss bzw. Nachschuss zu verlangen. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten.

Wird als Sicherheit Geld hinterlegt, erfolgt eine Verwertung durch entsprechende Umbuchung. Die erbrachte Wertpapiersicherheit wird durch Freihandverkauf zu ihrem Markt- oder Börsenkurs verwertet.

Nachrichten, Erreichbarkeit

Von der Bank durchzuführende Benachrichtigungen, insbesondere über eine eventuelle Einschuss- bzw. Nachschusspflicht, erfolgen – im Einzelfall auch per Fax, E-Mail oder telefonisch – an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Termingeschäfte ist der Kunde verpflichtet, seine jederzeitige Erreichbarkeit zu sichern. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse, Fax- bzw. Telefonnummer der Bank unverzüglich bekannt zu geben, andernfalls gelten Mitteilungen an die letztgenannte Adresse als zugestellt.

Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Schadenersatz

Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht bestellt oder abgelehnt, so kann die Bank die den offenen Positionen zugrunde liegenden Termingeschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen.

Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung von Termingeschäften ergeben, nicht nachkommt.

Schadenersatz

Die Bank hat in allen Fällen einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Glattstellung einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Kunden.

Ausübung von Optionen durch den Kunden

Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den es dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Börsentag berücksichtigt, sofern die Option an diesem Börsentag noch ausgeübt werden kann.

Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen. Abweichend davon wird die Bank auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden Optionen auf synthetische Werte, aufgrund deren besonderer Eigenheiten, zum spätestmöglichen Zeitpunkt ausüben, um dadurch dem Kunden den Anspruch auf Zahlung des sich aus der Optionsvereinbarung ergebenden Differenzbetrages zu sichern.

Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

Zustellungsverzicht

Durch den Auftrag zum Verkauf einer Option verzichtet der Kunde auf Zustellung der Erklärung der Bank über die Ausübung der Option. Das Kreditinstitut wird dem Kunden unverzüglich Abrechnung über die Ausübung legen.

Belastung des Kundendepots, Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Die Kosten hierfür, sowie für einen weitergehenden Verzugsschaden, trägt ebenfalls der Kunde.

Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen, entsprechend den ihr gegenüber angewandten Usancen, auf die Verkäufer der Optionen verteilen.

Abwicklung von belieferbaren Terminkontrakten

Der Kunde kann bei Terminkontrakten, die durch Lieferung erfüllbar sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen. Die Weisung, dass die Bank die effektive Lieferung herbeiführen soll, muss der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird die Bank sich bemühen, den Terminkontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Ausführungsanzeigen/Abrechnungen müssen unverzüglich schriftlich, per E-Mail, per Fax oder in den Geschäftsräumen der Bank erhoben werden. Andernfalls gelten die Anzeigen und Abrechnungen als genehmigt. Die Bank wird bei den Anzeigen und Abrechnungen auf diese Folge der Unterlassung besonders hinweisen. Geht die Ausführungsanzeige oder die Abrechnung dem Kunden nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zu, sind Einwendungen wegen Nichtausführung eines Kundenauftrages unverzüglich schriftlich, per E-Mail, Fax oder in den Geschäftsräumen der Bank zu erheben.

9.11 Sonderbedingungen Options- und Terminkontraktgeschäfte

Ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG“ gelten für Aufträge zum Abschluss von in- und ausländischen, börslich und außerbörslich gehandelten Optionen und Terminkontrakten (Termingeschäften) folgende Sonderbedingungen:

Ausführungsart der Aufträge

Termingeschäfte an Börsen

Aufträge zum Abschluss von Termingeschäften an Börsen führt die Bank als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank darf solche Aufträge auch durch Selbsteintritt ausführen und wird den Kunden hierüber in der Abrechnung unterrichten.

Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Termingeschäften, die zum Handel an inländischen Börsen zugelassen sind, gelten die an dieser Börse maßgeblichen Bedingungen und Usancen sowie die Börseordnung. Die Geschäfte in Termingeschäften, die an ausländischen Börsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Geschäftsbedingungen, Usancen und gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für ihren Inhalt und ihre Abwicklung (z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung

durch die an der Börse bestehende Clearingstelle und/oder durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen).

Sonstige Termingeschäfte

Bei allen außerbörslichen Termingeschäften tritt die Bank als Eigenhändler auf. Die Bank darf solche Aufträge auch als Kommissionär durch Selbsteintritt ausführen und wird den Kunden hierüber in der Abrechnung unterrichten. Bei einer Ausführung durch Selbsteintritt gilt Abs. 1, Sätze 4 und 5 entsprechend.

Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so trifft die Bank mangels anderweitiger Weisung die Wahl des Ausführungsplatzes.

Deckung (Sicherheiten)

Für an Börsen abgeschlossene Termingeschäfte sind Sicherheiten zu leisten, für außerbörsliche Termingeschäfte ist Deckung zu hinterlegen, dies jeweils gemäß den folgenden Bestimmungen (Sicherheiten bzw. Deckung werden in der Folge kurz als Deckung bezeichnet).

Deckung der Verlustrisiken bei Termingeschäften an Börsen: Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Termingeschäften an den Terminbörsen sind Vermögenswerte mindestens in der Höhe als Deckung zu erbringen, die sich nach der von der Börse festgesetzten Berechnungsformel für Sicherheitsleistung ergibt.

Deckung der Verlustrisiken bei Termingeschäften an ausländischen Börsen, bzw. sonstige Termingeschäfte: Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Termingeschäften an ausländischen Börsen und bei sonstigen Termingeschäften sind Vermögenswerte in einem nach Einschätzung der Bank ausreichenden Maß als Deckung zu hinterlegen. Sofern an einem ausländischen Börsenplatz die Hinterlegung einer Mindesthöhe von Vermögenswerten als Deckung vorgeschrieben ist, hat der Kunde Vermögenswerte mindestens in der am ausländischen Börsenplatz vorgeschriebenen Höhe zu hinterlegen.

Höheres Deckungserfordernis nach Einschätzung der Bank: In allen in den obigen Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist die Bank jederzeit berechtigt, die Erbringung von zusätzlichen Vermögenswerten als Deckung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern dies nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus Termingeschäften mit dem Kunden erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn sich die Risikoeinschätzung der Bank oder der Wert der bestellten Sicherheiten ändert. Im Hinblick auf die Besonderheiten von Termingeschäften anerkennt der Kunde, dass auch eine sehr kurze Frist, z. B. innerhalb eines Banktages, angemessen sein kann. Ohne besondere Mitteilung der Bank haben derartige Einschüsse grundsätzlich in Geld zu erfolgen.

Gesonderte Verwahrung oder Buchung: Die als Deckung erbrachten Vermögenswerte werden gesondert verwahrt, bzw. getrennt verbucht. Über diese Vermögenswerte kann der Kunde nur noch mit Zustimmung der Bank verfügen.

Die als Deckung hinterlegten Vermögenswerte gelten der Bank zur Besicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche, die der Bank aus der Durchführung bzw. Glattstellung von mit dem Kunden abgeschlossenen Termingeschäften – aus welchem Titel immer – entstehen, als verpfändet. Weiters unterliegen die solcherart verpfändeten Vermögenswerte dem Pfandrecht nach Z 49 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank“ und dienen daher der Bank zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, die aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstehen. Darüber hinaus gelten auch die sonstigen der Bank als Besicherung dienenden Vermögenswerte auch gem. Z 49 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank“ uneingeschränkt zur Sicherstellung aller Ansprüche, die der Bank aus der Durchführung bzw. Glattstellung der mit dem Kunden abgeschlossenen Termingeschäfte – aus welchem Titel auch immer – entstehen, als verpfändet, sofern gesetzlich zulässig.

Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Termingeschäften: Vorläufige Gewinne oder Verluste, die sich aus der laufenden Bewertung von Termingeschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung ergeben, kann die Bank dem Kunden – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto – entsprechend gutschreiben oder ihn damit belasten. Verfügungen über die Gutschrift sind nur mit der Zustimmung der Bank möglich. Zur Abdeckung von Verlusten ist die Bank berechtigt, das laufende Konto des Kunden und auch bestehende Kreditkonten zu belasten oder einen entsprechenden Nachschuss zu verlangen. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten.

Wird als Deckung Geld hinterlegt, erfolgt eine Verwertung durch entsprechende Umbuchung. Die erbrachte Wertpapierdeckung wird unter Anwendung des Art. 8, Nr. 14 der 4. EVHGB mit der Maßgabe verwertet, dass eine Androhung des Verkaufes unterbleibt, eine Wartefrist nicht einzuhalten ist und vom Erfordernis der Leistung des Kaufpreises sofort und in bar abgesehen werden kann.

Nachrichten, Erreichbarkeit

Von der Bank durchzuführende Benachrichtigungen, insbesondere über eine eventuelle Nachschusspflicht, erteilt die Bank – im Einzelfall auch per Fax, E-Mail oder telefonisch – an die vom Kunden zuletzt bekannte Adresse. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Börsentermingeschäfte ist der Kunde verpflichtet, seine jederzeitige Erreichbarkeit zu sichern. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse, Fax- bzw. Telefonnummer der Bank unverzüglich bekanntzugeben, andernfalls gelten Mitteilungen an die letztgenannte Adresse als zugestellt.

Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Schadenersatz

Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank die den offenen Positionen zugrundeliegenden Börsentermingeschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden, bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung von Termingeschäften ergeben, nicht nachkommt.

Schadenersatz

Die Bank hat in allen Fällen einer vorzeitigen Beendigung, bzw. einer Glattstellung, einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Kunden.

Ausübung von Optionen durch den Kunden

Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die der Bank nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Börsentag berücksichtigt, sofern die Option an diesem Börsentag noch ausgeübt werden kann.

Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancegemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen. Abweichend davon wird die Bank auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden Optionen auf synthetische Werte, aufgrund deren besonderer Eigenheiten, zum spätestmöglichen Zeitpunkt ausüben, um dadurch dem Kunden den Anspruch auf Zahlung des sich aus der Optionsvereinbarung ergebenden Differenzbetrages zu sichern.

Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

Zustellungsverzicht

Durch den Auftrag zum Verkauf einer Option verzichtet der Kunde der Bank auf Zustellung der Erklärung der Bank über die Ausübung der Option. Die Bank wird dem Kunden unverzüglich Abrechnung über die Ausübung legen.

Belastung des Kundendepots, Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z. B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Die Kosten hierfür, sowie für einen weitergehenden Verzugschaden, trägt ebenfalls der Kunde.

Auslösung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen, entsprechend den ihr gegenüber angewandten Usancen, auf die Stillhalter-Positionen verteilen.

Abwicklung von belieferbaren Terminkontrakten

Der Kunde kann bei Terminkontrakten, die durch Lieferung erfüllbar sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen. Die Weisung, dass die Bank die effektive Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekanntgegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Terminkontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Ausführungsanzeigen/Abrechnungen müssen unverzüglich nach Zugang telegrafisch, fernschriftlich oder in den Geschäftsräumen der Bank erhoben werden. Andernfalls gelten die Anzeigen und Abrechnungen als genehmigt. Die Bank wird bei den Anzeigen und Abrechnungen auf diese Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Einwendungen wegen Nichtausführung eines Kundenauftrages sind unverzüglich telegrafisch, fernschriftlich oder in den Geschäftsräumen der Bank nach dem Zeitpunkt zu erheben, an dem die Ausführungsanzeige oder die Abrechnung dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

Medieninhaber (Verleger): BKS Bank AG

St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: +43(0)463 5858-0

Fax: +43(0)463 5858-841

BIC: BF KKAT 2K

DVR: 0063703

UID: AT U25231503

FN: 91810s

Internet: www.bks.at

E-Mail: bks@bks.at

Redaktion: BKS Bank AG, Private Banking und Wertpapiergeschäft

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir im Text auf geschlechtsspezifische Differenzierungen oder Doppelungen. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Stand: Jänner 2019

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

T: +43 (0)463/5858-0
E: bks@bks.at

www.bks.at